Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **22 (1925)**

Heft 11

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Rat bereinigt und zum Gesetz erhoben sein wird, was hoffentlich nicht mehr lange auf sich wird warten lassen, Gelegenheit geben, auf diese und jene Bestimmungen noch einläßlicher zurückzukommen; mögen diese Ausführungen vorläufig ein gedrängtes Bild von dem zu erwartenden neuen st. gallischen Armengesetz gegeben und die Ueberzeugung geweckt haben, daß Landammann Rutstuhl ein gutes Werk geschaffen hat, das mit Freuden begrüßt werden darf.

Unterstützungspflicht zwischen Geschwistern; Begriff der „günstigen Verhältnisse".

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 16. Januar 1925.)

Gegen einen Bankangestellten, der für Frau und drei Kinder im Alter von 10—14 Jahren zu sorgen hatte und ein Jahreseinkommen von 9300 Fr. bezog, klagte eine Armenbehörde auf Zahlung von 50 Fr. als teilweisen Ersatz der ihr aus der Unterstützung seines Bruders erwachsenen Auslagen.

Der Regierungsrat gelangte zur Gutheißung der Klage aus folgenden Erwägungen:

Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Geschwister, wenn sie in Not geraten, gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sofern die Pflichtigen sich in günstigen Verhältnissen befinden.

Zur Entscheidung steht die Frage, ob sich der Beklagte in günstigen Verhältnissen befindet. Diese Frage muß bejaht werden. Wenn auch bei standesgemäßem Unterhalt der Familie bei den vorliegenden Einkommensverhältnissen kaum wesentliche Ersparnisse angelegt werden können, so hat doch anderseits die Leistung eines geringen Unterstützungsbeitrages keine Beeinträchtigung der Lebenshaltung zur Folge. Wird zum Vergleich die finanzielle Lage des Großteils unserer Bevölkerung herangezogen, so muß im vorliegenden Fall unbedingt von günstigen Verhältnissen gesprochen werden. Der verlangte Betrag von 50 Fr. erscheint nicht als unangemessen. Die Klage ist deshalb gutzuheißen.

Baselstadt. Der Jahresbericht der Allgemeinen Armenpflege über das Jahr 1924 konstatiert, daß trotz Besserung der wirtschaftlichen Lage, Aufschwung der Industrie und durchgreifender sozialer Maßnahmen die verschiedenen Armutsursachen (Unglück, Tod des Ernährers, Alter und Krankheit, körperliche und geistige Minderwertigkeit und Unzulänglichkeit, Mangel an Willensstärke und Arbeitsfreudigkeit, Verschwendung, Genußsucht, Alkoholismus) nicht aus der Welt geschafft werden. Auf Grund von Erfahrungen können etwa folgende Gruppen von Bedürftigen unterschieden werden: erblich belastete, chronisch Arme, verschuldet oder unverschuldet arm Gewordene, die früher in besseren Verhältnissen lebten, verschämte Arme. So verschieden die einzelnen Armenfälle voneinander sind, so verschieden muß auch ihre Behandlung sein. Gleichmäßigkeit und Schematisierung ist da nicht am Platze, sie wären ein Beweis der Schwäche und Unzweckmäßigkeit der Hilfe. — Was die Wirkungen des neu revidierten Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung anbelangt, so hat die Allgemeine Armenpflege dadurch einen, allerdings nicht sehr erheblichen Rückgang der Aufwendungen gegenüber 1923 (zirka 3 %) erfahren. Das Konkordat bedeutet nach wie vor eine große Wohltat und Beruhigung für die Bedürftigen und für die Armenpflegen eine wesentliche Erleichterung im gegenseitigen Verkehr. — Die Zahl der unterstützten

Familien und Einzelpersonen betrug 1850 (1923: 1906), davon waren 1482 Schweizer und 368 Ausländer. Die Gesamtunterstützungen beliefen sich auf 910,943 Fr. (1923: 910,704 Fr.), davon entfielen auf Schweizer 717,364 Fr., auf Ausländer 193,579 Fr. Aus der Heimat gingen ein 451,634 Fr. (Schweiz 388,635 Fr., Ausland 62,999 Fr.). Aus eigenen Mitteln unterstützte die Allgemeine Armenpflege mit 213,710 Fr. (Schweizer 188,911 Fr., Ausländer 24,799 Fr.) Für Bedürftige aus den neun Konkordatskantonen wurden 146,028 Fr. geleistet, von ihrer Heimat 211,642 Fr. Der Anteil Basels an der Unterstützung der Konkordatsangehörigen beträgt nunmehr 46,7 %, derjenige der Heimatbehörden durchschnittlich 53,3 %. — Die Verwaltung kam auf 130,982 Fr. zu stehen. — Von der Allgemeinen Armenpflege werden betrieben: die Armenarbeitsanstalt zum Silberberg, die an Arbeitslöhnen 38,091 Fr. auszahlte, das Altersasyl zum Lamm, das am 31. Dezember 1924 53 Personen beherbergte, und die Suppenanstalt, die vom 10. November 1924 bis 7. März 1925 in 7 Lokalen 111,000 Portionen Suppe zu 7 Deziliter austeilte.

Zürich. Das Armenwesen im Jahre 1924. Die kantonale Armendirektion befragte die Gemeindearmenbehörden über die Fürsorge für auswärts im Kanton und in andern Kantonen befindliche Gemeindebürger, und es ergab sich dabei, daß bei 1432 Unterstützungsfällen im Kanton und 659 Fällen in andern Kantonen die Mithilfe wohnörtlicher Instanzen in Anspruch genommen wurden, total also in 2091 Fällen. An erster Stelle stehen da die örtlichen freiwilligen Armenpflegen und die Pfarrämter, deren Hilfe in 1476 Fällen angerufen wurde (in 1082 Fällen im Kanton und 394 Fällen in andern Kantonen). Dann folgen die Vormundschaftsbehörden oder Vormünder, die gesetzlichen Armenpflegen, Privatpersonen usw. Im weitern fragte die Armendirektion die Gemeindearmenpflegen nach dem Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener Angehöriger anderer Kantone vom 22. Brachmonat 1875, und es zeigte sich, daß mehr als die Hälfte der zürcherischen Armenpflegen, nämlich 96, das wichtige Gesetz nicht kennt! Mit notleidenden Angehörigen anderer Kantone oder des Auslandes haben sich im Jahre 1924 nur 19 bürgerliche Armenpflegen in 58 Fällen befaßt. — Die Unterstützungsausgaben sind um rund 70,000 Fr. gegenüber dem Vorjahre zurückgegangen und betrugen: 7,415,372 Fr. (1923: 7,484,879 Fr.). Wegen Bettels und Landstreicherei wurden den Armenpflegen im Berichtsjahre 525 (923: 496) Gemeindebürger polizeilich zugeführt. Die Mehrzahl: 340 stand im Alter von 20—25 Jahren. 15 organisierte Einwohnerarmenpflegen unterstützten Kantonsbürger und Schweizer anderer Kantone mit 1,143,471 Fr. und Ausländer mit 138,929 Fr., zusammen mit 1,982,400 Fr. Aus eigenen Mitteln wurden für jene geleistet 432,077 Fr., für diese 135,644 Fr., zusammen 567,721 Fr. Obenan steht der Kanton Aargau, es folgen: Bern, Thurgau, St. Gallen, Luzern. Mit bezug auf das Ausland figuriert an erster Stelle: Deutschland, es folgen Italien und Oesterreich. — An Staatsbeiträgen an die Armenausgaben der Gemeinden wurden 1,147,373 Fr. ausgerichtet. Die Ausgaben des Staates für Spital-, Arzt-, Verpflegungs-, Entbindungs- und Bestattungskosten für Angehörige anderer Kantone und des Auslandes nach dem bereits erwähnten Bundesgesetz von 1875 und den Staatsverträgen beliefen sich auf 538,505 Fr. Zwei freiwillige und Einwohnerarmenpflegen und 8 Hilfsvereine erhielten Staatsbeiträge im Betrage von 54,085 Fr. W.

Buchdruckerei Effingerhof A.-G. in Brugg.